

Was ist BEM?

Das **Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)** verpflichtet den Arbeitgeber mit jedem Arbeitnehmer, der länger als 6 Wochen zusammenhängend oder wiederholt im laufenden Jahr arbeitsunfähig ist, ein Gespräch zur Wiedereingliederung in die Arbeit zu führen. (*Grundlage im Sozialgesetzbuch IX § 84 Absatz 2*)



Wer nimmt daran teil?

Teilnehmer an diesem Gespräch können der **Arbeitgeber, Betriebsrat, der Betriebsarzt** und bei Vorliegen einer Behinderung die **Schwerbehindertenvertretung** und das **Integrationsamt** sein. Bei Jugendlichen und Auszubildenden die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, könnte auch die JAV teilnehmen, wenn dies in einer Betriebsvereinbarung so geregelt ist.



Ist die Teilnahme Pflicht?

Nein, die Teilnahme ist freiwillig. Jeder Arbeitnehmer sollte aber diese Entscheidung sorgfältig treffen, da bei einer personenbedingten Kündigung wegen Krankheit das Gericht überprüft, ob BEM bzw. welche Maßnahmen dem Beschäftigten angeboten worden sind.



Was wird bei diesem Gespräch besprochen?

Ziel dieses Gespräches ist die Prüfung von Möglichkeiten technischer und organisatorischer Art zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und/oder der möglichen Vermeidung erneuter Arbeitsunfähigkeit sowie die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Im Gespräch sollen **individuelle Maßnahmen** entwickelt werden, welche der **Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag** helfen.



Muss ich Auskunft zu meiner Krankheit geben?

Nein! Selbstverständlich ist die Art der Erkrankung tabu. Auch der Betriebsarzt unterliegt der medizinischen Schweigepflicht.



Kann ich meinen Rechtsanwalt mitbringen?

Nein! Das BAG hat dazu entschieden, dass an diesem Gespräch kein Außenstehender teilnehmen darf.